



Wsch

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

7. März 1950.

Nr. 903.

I. Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitete einen Bebauungsplan über das Gebiet Postplatz-Kirchstrasse-Quartierstrasse-Zentralstrasse mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und, unter Gutheissung der Abmachung mit der PTT baldmöglichst genehmigt werden. Nach der unterbreiteten Abmachung mit der PTT hätte die Zentralstrasse beim Hauptgebäude der neuen Post eine totale Breite von 10 m (6 m Fahrbahn mit beidseitigen Trottoirs von je 2 m) erhalten.

Diesem Vorschlag konnte, mit Rücksicht auf die Bedeutung der Zentralstrasse als Hauptverbindungsader durch die Stadt Grenchen in nord-südlicher Richtung, nicht beigeplant werden. Auch schien ein sachgemässer Ausbau der "Rainstrasse" ohne den Erwerb der Liegenschaft G.B. Nr. 2411 mit Gebäude Nr. 22 nicht möglich. Das Bau-Departement veranlasste daher eine gegenseitige Aussprache und lokale Besichtigung. In der Folge erklärte sich die PTT zu einer Verschiebung ihrer projektierten Bauten um 2 m nach Westen, sofern ihr die Erstellung einer mindestens 5 m breiten Einfahrt auf der Westseite des projektierten Hauptgebäudes gewährleistet würde.

Mit Schreiben vom 27. Februar 1950 unterbreitete der Einwohnergemeinderat der Stadt Grenchen einen, nur die allseitig durch Strassen umgebene Fläche der Parzelle G.B. No. 2411 und 2412 umfassenden Teil eines neuen Bebauungsplanes, mit dem Ersuchen, es möchte dieser Abänderung, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Bauvorhabens der PTT, die Genehmigung erteilt werden. Im übrigen würde der seinerzeit aufgestellte Bebauungsplan, unter Würdigung der vom Bau-Departement dargelegten Anforderungen, erneut geprüft und in bereinigter Form neu aufgelegt werden.

II. Der im Gebiet der Parzelle G.B. No. 2411 und 2412 abgeänderte Bebauungsplan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; der künftige Ausbau von Kirchstrasse und Zentralstrasse auf eine genügend grosse Breite und die sachgemässe Abwicklung des

Postverkehrs erscheinen damit allseitig sichergestellt. Aufgabe der Stadtgemeinde Grenchen wird es sein, die übrige Ortsplanung damit in Einklang zu bringen und dieselbe nach fortschrittlichen Gesichtspunkten durchgreifend auszubauen.

Angesichts des dringlichen Bauvorhabens der PTT beantragt das Bau-Departement, der unterbreiteten Teilabänderung die Genehmigung zu erteilen.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreiteten Abänderung des Bebauungsplanes im Gebiet der Parzelle G.B. No. 2411 und 2412 (Baugebiet zwischen Kirchstrasse, Rainstrasse und Zentralstrasse) wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird aufgefordert, die Ortsplanung im Bereiche der dortigen Kantonsstrassen mit tunlichster Beschleunigung an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Genehmigungsgebühren Fr. 50.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 64.-- (Staatskanzlei-Nr. 118) P.

Der Staatsschreiber:

*A. Schmid*

- Bau-Departement (2), Rubr. 78.
- Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Bebauungsplan.
- Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
- Kant. Hochbauamt, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
- Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
- Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
- Amtsblatt (Dispositiv 1).